

WISSENSWERTES

Rechts höre ich nichts!

Anne-Kathrin Gröninger
Rechtsanwältin, Mediatorin

Ein „Musiker“ aus dem Emsland wurde vom Amtsgericht Meppen unlängst zu einer Bewährungsstrafe verurteilt, weil er auf einer CD mit dem geistreichen Titel „Adolf Hitler lebt!“ verschiedene Lieder veröffentlichte, von denen das Amtsgericht Meppen drei Titel als strafrechtlich relevant einstufte und den Angeklagten wegen Volksverhetzung verurteilte. In der Berufungsinstanz vor dem Landgericht Osnabrück sah man den Tatbestand nur bei einem der drei Titel als erfüllt an und reduzierte demzufolge das Strafmaß.

Das OLG Oldenburg bestätigte in der Revision nun die mittlerweile rechtskräftige Entscheidung des LG Osnabrück (OLG Oldenburg, Urt. v. 24.03.2014, Az.: 1 Ss 170/13): Zumindest das Lied mit dem wenig ansprechenden Titel „Geschwür am After“ (man lese und staune) stelle „eine Leugnung des unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Holocaust“ dar. Der Liedtext sei eindeutig eine Leugnung des gegen die jüdische Bevölkerung gerichteten Massenvernichtungsunrechts. Die Argumentation des Verurteilten, ein unvoreingenommener und verständiger Durchschnittsleser oder -hörer könne den Text anders verstehen, sei fern der Wirklichkeit.

Der Verurteilte hatte sich interessanterweise vor der Veröffentlichung anwaltlichen Rat eingeholt, um die Texte auf strafrechtliche Relevanz hin zu prüfen. Man bestätigte ihm offenbar, dass der Tatbestand der Volksverhetzung nicht erfüllt sei. Das OLG urteilte, der Musiker hätte bei nur mäßiger Anspannung von Verstand und Gewissen selbst erkennen können, dass der Text des beurteilten Liedes vom durchschnittlichen Hörer als Leugnung des Völkermordes verstanden werde und somit strafrechtlich relevant sei.

Über einen ähnlichen Fall entschied der BGH mit Urteil vom 4. April 2013, Az. 3 StR 521/12, als ebenfalls ein Rockmusiker aufgrund der Veröffentlichung von Liedtexten mit rechtem

Gedankengut angeklagt wurde, obwohl er sich vor der Veröffentlichung ein anwaltliches Rechtsgutachten einholte, welches ihm die Strafflosigkeit bescheinigte. Ein sog. unvermeidbarer Verbotsirrtum, der zur Schuldlosigkeit des Täters führen würde, liegt nur dann vor, wenn sich der Täter auf das anwaltliche Votum verlassen durfte. Anders als bei dem emsländischen Musiker, wurde der Angeklagte in diesem Fall tatsächlich freigesprochen, weil er zwar den Tatbestand des Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen erfüllt habe, jedoch aufgrund des Gutachtens seiner Anwältin auf die Straffreiheit vertrauen durfte und somit einem unvermeidbaren Verbotsirrtum unterlag.

Rechtlich fragwürdig ist in diesem Zusammenhang meines Erachtens, dass derjenige, der sich keine Gedanken über die Strafbarkeit seines Handelns macht, das Nachsehen gegenüber demjenigen hat, der sich über die Rechtmäßigkeit seines Handelns Gedanken macht und sich durch die Einholung eines fachkundigen Rechtsgutachtens vermeintliche Sicherheit verschafft.

Dem Gedankenlosen wird damit vorgeworfen, er hätte das Unrecht der Tat erkennen müssen, obwohl der Zweifelnde, der ja selbst vermutet, gegen geltendes Recht zu verstoßen, im Vorteil ist.